Haushaltssatzung

der Stadt Bad Vilbel für die Haushaltsjahre 2027 und 2028

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Oktober 2026 (GVBl. 2026 Nr. 69), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel am … folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2027 und 2028 wird

im Ergebnishaushalt	**2027**	**2028**
im ordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	142.899.320 EUR	144.560.410 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	168.036.130 EUR	159.391.030 EUR
mit einem Saldo von	-25.136.810 EUR	-14.830.620 EUR
im außerordentlichen Ergebnis		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR	0 EUR
mit einem **Fehlbedarf** von	-25.136.810 EUR	-14.830.620 EUR

im Finanzhaushalt	**2027**	**2028**
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-13.400.490 EUR	-3.609.770 EUR
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	14.372.210 EUR	83.102.090 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	24.440.540 EUR	45.536.740 EUR
mit einem Saldo von	-10.068.330 EUR	37.565.350 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	10.045.790 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.254.840 EUR	41.306.660 EUR
mit einem Saldo von	7.790.950 EUR	-41.306.660 EUR
mit einem **Zahlungsmittelbedarf** des Haushaltsjahres von	-15.677.870 EUR	-7.351.080 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im **Haushaltsjahr 2027** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 10.045.790 EUR festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im **Haushaltsjahr 2028** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im **Haushaltsjahr 2027** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 21.265.000 EUR festgesetzt.

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im **Haushaltsjahr 2028** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 6.260.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im **Haushaltsjahr 2027** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im **Haushaltsjahr 2028** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 09.09.2025 eine Hebesatzsatzung beschlossen. Die Angabe der nachstehenden Steuersätze der Gemeindesteuern für die Haushaltsjahre 2027 und 2028 erfolgt daher lediglich nachrichtlich:

	2027	**2028**
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	540 v.H.	540 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	515 v.H.	515 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	327 v.H.	327 v.H.

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am … beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am … beschlossene Stellenplan.

§ 8

Unerheblich im Sinne von § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO sind **über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

im **Ergebnisplan**, wenn sie

a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht 25 % der Konto-Kostenstelle überschreiten und höchstens einen Wert von 50.000,00 EUR betragen,
b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen den Betrag von 50.000,00 EUR nicht überschreiten,

bei **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**, wenn sie

a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht 25 % der Konto-Kostenstelle überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 250.000,00 EUR betragen,
b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen den Betrag von 250.000,00 EUR nicht überschreiten.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 1.000,00 EUR gelten ohne Verfahren nach § 100 HGO als bewilligt, sofern ihre Deckung innerhalb des Fachdienstes bzw. Fachbereiches gewährleistet ist.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000,00 EUR wird der Bürgermeister bzw. Erste Stadtrat ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen.

In den Fällen von mehr als 10.000,00 EUR wird der Magistrat ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen.

Die Stadtverordnetenversammlung ist davon alsbald in Kenntnis zu setzen.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich, es sei denn, die Ausgaben sind auf gesetzliche oder tarifliche Verpflichtungen zurückzuführen.

Bad Vilbel, den … DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL

(Bastian Zander)
Erster Stadtrat